
Saarländischer Minigolf sportverband e. V. - Saar MV - Rechtsordnung

Stand Oktober 2014



Saarländischer Minigolfsportverband e. V. - Saar MV - Rechtsordnung

1. Allgemeines

- 1.1. Die Mitglieder des Saar MV, Vereine sowie deren Mitglieder und Einzelmitglieder, haben die Satzung und die Ordnungen des Saar MV und der Vereine einzuhalten. Im Umgang untereinander ist die gegenseitige Achtung und die sportliche Fairness eingehalten werden.
- 1.2. Die Angehörigen in den Organen des Saar MV und der Vereine haben dafür einzutreten, dass die Entscheidungen in den Organen den Satzungen und Ordnungen entsprechen, in der Sache gerecht, unvoreingenommen und in der Form klar und für jedermann verständlich sind.
- 1.3. Für die Entscheidungen in Streitfällen und die Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen sind der Rechtsausschuss des Saar MV und in der Folge der Rechtsausschuss des DMV zuständig.
- 1.4. Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches unterliegen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, sie können nicht Gegenstand von Verhandlungen vor den verbandsinternen Rechtsinstanzen sein.

2. Grundsätze der Rechtsorgane

- 2.1. Mitglieder des Rechtsausschusses, die den streitenden Parteien angehören und in der Streit- oder Strafsache an den Handlungen der streitenden Parteien mitgewirkt haben oder für diese verantwortlich sind, haben sich für befangen zu erklären. Auf Antrag von mindestens einer am Verfahren beteiligten Partei entscheiden die übrigen Mitglieder des jeweiligen Ausschusses über die Befangenheit eines Mitgliedes.
- 2.2. Die Urteile und Beschlüsse des Rechtsausschusses sind von den zuständigen Organen des Saar MV zu vollstrecken. Die Urteile des Saar MV Rechtsausschusses sind für den gesamten Bereich des Landesverbandes und des DMV rechtsverbindlich.
- 2.3. Rechtsinstanzen innerhalb des Saar MV sind:
 - 2.3.1. die Schiedsgerichte, für Verstöße bei Turnieren
 - 2.3.2. der Landessportausschuss für Verstöße bei Einsprüchen gegen das Schiedsgericht.
 - 2.3.3. der Landesrechtsausschuss
 - 2.3.4. Der DMV-Rechtsausschuss als Berufungsinstanz gegen Urteile des Landesrechtsausschuss.
 - 2.3.5. Ausüben des Gnadenrechts und Aussprechen von Amnestien ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- 2.4. Der Saar MV Rechtsausschuss ist zuständig
 - 2.4.1. als Berufungsinstanz gegen Beschlüsse des Sportausschusses
 - 2.4.2. für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern.
 - 2.4.3. für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vereinen.
 - 2.4.4. für Verfahren gegen gewählte Mitglieder von Verbandsorganen wenn der Verfahrensgrund unmittelbar den Saar MV betrifft.

Diese Rechtsordnung wurde vom Vorstand in der VS am 08.10.2014 beschlossen und tritt damit in Kraft.